



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften und örtliche Satzungen der Stadt
Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1597a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

§ 4.

Alle nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Meldungen haben binnen drei Tagen nach erfolgtem Ein- oder Auszuge bei dem für die Wohnung zuständigen Meldeamte zu erfolgen. Jedoch werden diese Meldungen bis auf weiteres auch bei dem städtischen Haupt-Meldeamte entgegen genommen.

Für die an den gesetzlichen Wohnungszielen (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) erfolgenden Ein- und Auszüge beträgt die Anzeigefrist eine Woche.

Die Anzeigen sind schriftlich auf den vom Magistrate zur Verfügung gestellten Meldeblättern einzureichen.

Die Meldeblätter sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

§ 5.

Fremde, d. h. hier nicht heimatberechtigte Personen, welche in hiesiger Stadt ihren Wohnsitz nehmen, haben unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen binnen acht Tagen nach ihrer Ankunft zu ihrem Ausweise einen Heimatschein oder, wenn sie nicht die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, Staatsangehörigkeitsausweis, ein Arbeits- oder Dienstabtenbuch, Militärpflichtige außerdem noch ihre Militärpapiere in Vorlage zu bringen.

§ 6.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

§ 7.

Die seitherigen, das Meldewesen betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften vom

30. März 1886, betreffend die Anzeige von Fremden;

30. März 1886, betreffend die Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Handlungsdienern usw.;

5. Februar 1895, betreffend die Dienstabten-Anzeige;

26. Juli 1895, betreffend die Anzeige des Ein- und Auszuges von Mietern,

sind vom 1. Januar 1902 an aufgehoben.